



Nachteilsausgleich und Notenschutz

1. Verankerung in BayEUG und BaySchO

Der Artikel 52 Absatz 5 im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) regelt den Umgang mit schwerwiegenden psychischen und körperlichen Beeinträchtigungen bei Leistungserhebungen. Die Konkretisierungen dazu finden sich in der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) im Teil 4 unter den Paragraphen 31 bis 36.

2. Nachteilsausgleich und Notenschutz

Beim Vorliegen bestimmter Schwierigkeiten kann die Gewährung eines **Nachteilsausgleichs** zur Wahrung der Chancengleichheit notwendig sein. Dieser modifiziert lediglich die Rahmenbedingungen einer Prüfung, z.B. durch eine adäquate Zeitverlängerung; das Anforderungsniveau hingegen wird nicht verändert.

Bei besonders schweren Beeinträchtigungen ist sogar ein Eingreifen in die Leistungsanforderungen erforderlich. Dies wird über die Gewährung von **Notenschutz** ermöglicht. Mit dessen Hilfe kann unter bestimmten Voraussetzungen auf einzelne Teile der Leistungsbewertung verzichtet werden, so z.B. auf die Bewertung der Rechtschreibleistung im Falle einer Lese- und Rechtschreibstörung. Es erfolgt daher eine entsprechende Bemerkung im Zeugnis – ohne Nennung der Beeinträchtigung – über Art und Umfang des Notenschutzes.

3. Lese- und Rechtschreibstörung

Die **Unterscheidung** zwischen **Lese-Rechtschreib-Störung** (der Begriff *Legasthenie* gilt inzwischen als veraltet) und **Lese-Rechtschreib-Schwäche existiert nicht mehr**. Die Lese-Rechtschreib-Schwäche wird unter der Lese-Rechtschreib-Störung subsumiert.

Die Einteilung gestaltet sich demnach wie folgt:

- a) kombinierte Lese- und Rechtschreibstörung
- b) isolierte Rechtschreibstörung
- c) isolierte Lesestörung



Die vom Schulpsychologen empfohlenen und vom Schulleiter beschiedenen Nachteilsausgleichsmaßnahmen finden keinen Eingang in das Zeugnis. Art und Umfang des Notenschutzes allerdings werden im Zeugnis benannt. Der Notenschutz bei einer Lese- und Rechtschreibstörung umfasst drei Aspekte:

- Nicht-Bewertung der Rechtschreibleistung in allen Fächern
- Nicht-Bewertung des Vorlesens in Deutsch und den Fremdsprachen; das Leseverständnis wird bewertet
- eine stärkere Gewichtung der mündlichen Leistungen im Vergleich zu den schriftlichen in den Fremdsprachen

3. Notwendige Schritte zur Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz

Wenn der Verdacht auf eine Lese- und Rechtschreibstörung besteht, können Sie Ihr Kind z.B. bei einem Kinder- und Jugendpsychiater, einem approbierten Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder beim zuständigen Schulpsychologen testen lassen. Erfolgt die testpsychologische Diagnostik nicht an der Schule, so muss das Gutachten an die Schule bzw. an den zuständigen Schulpsychologen weitergeleitet werden (in Ihrem Fall z.Hd. Herrn Geppert). Der Schulpsychologe erstellt dann auf Grundlage der Testergebnisse eine Stellungnahme, die Ihnen zusammen mit einem Antragsformular zugeschiedt wird. Nach erfolgter Beantragung setzt die Schulleitung durch einen schriftlichen Bescheid die Maßnahmen verbindlich fest.

Sollten andere Beeinträchtigungen vorliegen, entscheidet die für die Schule zuständige Dienststelle des Ministerialbeauftragten. In so einem Falle reichen Sie bitte ein ärztliches Gutachten sowie einen formlosen schriftlichen Antrag auf Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz bei der Schule ein, die sich um alle weiteren Schritte kümmert.

Wenn Sie nicht mehr wollen, dass Ihr Kind einen bereits bewilligten Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz in Anspruch nimmt, muss ein entsprechender schriftlicher Antrag bei der Schulleitung gestellt werden. Während ein Verzicht auf den Nachteilsausgleich jederzeit beantragt werden kann, muss ein Verzicht auf Notenschutz spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn erklärt werden.

Eine Visualisierung über den Ablauf der Beantragung finden Sie im Anhang.



ERZDIÖZESE MÜNCHEN
UND FREISING



ERZBISCHÖFLICHES
PATER-RUPERT-MAYER-
GYMNASIUM PULLACH

Sämtliche Regelungen des BayEUG (Art. 52 Abs. 5) sowie der BaySchO (Teil 4, §§ 31-36), die individuelle Unterstützungsmaßnahmen, Nachteilsausgleich und Notenschutz betreffen, können Sie unter folgenden Internetadressen nachlesen:

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG>

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016>

Bei Fragen und Unklarheiten können Sie sich jederzeit an mich wenden (Telefonnummer: 089/74426-104; E-Mail: sebastian.geppert@prmj.de).

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Geppert, OStR i.K.

Schulpsychologe

ANHANG

Übersicht: Ablauf der Beantragung von Nachteilsausgleich und Notenschutz

